

ELLEN FRANKE, Wien

## Die Macht des Faktischen

### Prozessuale Wirkung von unbeschränkten Appellationsprivilegien in der reichshofrätlichen Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit

*The article examines the question of whether the unrestricted appeal privileges ("privilegia de non appellando illimitata"), which were granted to the electors of the Holy Roman Empire, proved themselves in legal practice of the Imperial Aulic Council ("Reichshofrat"). Following result can be given: The unrestricted appeal privileges served their purpose. The rare number of appeals introduced by subject of the electors as well as the low number of attempts to avoid the unrestricted appeal privileges manifests this fact. The attempts to avoid were launched by various forms of complaint (eg. querela nullitatis or iustitia denegata). Moreover the article shows that these requests had little or no chance of success. The Imperial Aulic Council let these requests either undecided or it refused them. Finally the unrestricted appeal privileges can be considered as one of the strongest tools in the development of the electorates to more independent territories.*

#### 1. Einleitung<sup>1</sup>

Mag die aktuelle Frühneuzeitforschung den Symbolen, dem Zeremoniell oder auch dem Ritual in der ständedominierten Lehnsgesellschaft der Frühen Neuzeit zu Recht eine nicht zu unterschätzende Wirkung bei der Durchsetzung von politischen Entscheidungen sowie der herrschaftsbildenden Machtausübung beimessen, so blieben doch der soziale Rang, die Reichsinstitutionen sowie der, das frühneuzeitliche Gerichtswesen prägende, hierarchisch gestufte Instanzenzug wesentliche das Heilige Römische Reich dominierende Strukturbedingungen, die relativ starr und nur bedingt anpassungsfähig waren. In diesem komplexen System kam den Privilegien<sup>2</sup> besondere Bedeutung zu, da sie die Verfassung des Reiches und mit ihr weite Berei-

che des Rechts-, Gesellschafts-, Sozial- und Wirtschaftslebens seit dem Mittelalter gestalteten und bis in das 19. Jahrhundert hinein modifizierten und modernisierten. Privilegien können stark vereinfacht als personengebundene Gestaltungsinstrumente bezeichnet werden, die – entweder vom Kaiser oder den Landesherrn verliehen – ihre Kraft auf den verschiedenen Ebenen des Reiches entfalteten.

So gelang es politischen Akteuren ebenso wie bestimmten Personengruppen (Geistlichen, Soldaten,<sup>3</sup> Studenten), sich mittels Gerichtsprivilegien entweder teilweise oder ganz aus der Gerichtsverfassung zu winden. Die derart Privilegierten durchbrachen damit den im Zuge der Rezeption des römischen Rechts seit der zweiten

<sup>1</sup> Der nachfolgende Beitrag stellt eine wenig erweiterte Fassung des Vortrages vom 31. 5. 2012 dar.

<sup>2</sup> Zur Schwierigkeit, das neuzeitliche Privileg zu definieren siehe MOHNHAUPT, Privileg 2005; DERS., Unendlichkeit 8–11.

<sup>3</sup> Zu Militärgerichtsbarkeit und Jurisdiktionskonflikten in der Frühen Neuzeit siehe das Promotionsprojekt von Sandro Wiggerich an der Universität Münster

[[http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2011/4997/pdf/mgf\\_n14\\_02\\_S384\\_390.pdf](http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2011/4997/pdf/mgf_n14_02_S384_390.pdf)] (abgerufen am: 28. 12. 2012).

Hälfte des 15. Jahrhundert entstandenen Instanzenzug, der für jeden Untertan den hierarchisch gestuften Zugang zum Kaiser als oberstem Richter im Reich festschrieb. Erstinstanzlich war eine Anrufung des Kaisers – unter bestimmten Voraussetzungen – jedermann in Fällen von Rechtsverweigerung und -verzögerung,<sup>4</sup> im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde oder im Wege einer ordentlichen Klage gegen Reichsunmittelbare möglich. Ferner war ein Rekurs an den Kaiser – jenseits der streitigen Gerichtsbarkeit des Reichshofrats – u.a. im Bereich des Gnadewesens<sup>5</sup> sowie mit Bezug auf die kaiserlichen Reservatrechte möglich.

Höherinstanzlich stand dem Rechtsuchenden u.a. die „Rechtswohltat“ der Appellation<sup>6</sup> zur Verfügung. Sie galt als das wichtigste Rechtsmittel in der Frühen Neuzeit und öffnete den Reichsgerichten die Tür, die Entscheidungen der Territorialgerichte zu überprüfen, was in einem Zeitalter, in dem die „Gerichtsgewalt“ als „In-

begriff aller Herrschaftsrechte“<sup>7</sup> galt und von Gewaltenteilung keine Rede sein konnte, politisches Gewicht erlangen konnte. Die so entstandene Justizaufsicht war allen Reichsständen, insbesondere aber den nach Herrschaftsverdichtung strebenden großen Landesherrn, ein Dorn im Auge. Folglich waren sie bemüht, Appellationen ihrer Untertanen zu unterbinden.

Derartige Appellationsbehinderungen konnten vielfältige Formen annehmen, was eine Begriffsbildung erschwerte. Vereinfachend können darunter sowohl die gesetzlichen als auch die sonderrechtlichen Beschränkungen verstanden werden. Zu den gesetzlichen Hindernissen zählen die reichsrechtlich normierten Mindestappellationssummen<sup>8</sup> sowie das Appellationsverbot für Strafsachen.<sup>9</sup>

Zu den Sonderrechten, die in Form von Privilegien gewährt wurden, sind die Exemptionsprivilegien für die im Reich gelegenen österreichischen Territorien<sup>10</sup> sowie die reichsständischen Appellationsprivilegien zu zählen. Letztere unterteilen sich in beschränkte und unbeschränkte. Die beschränkten Privilegien fokussierten zu-

<sup>4</sup> Zur Terminologie zuletzt OESTMANN, Rechtsverweigerung 57–60; auch mit dem Hinweis, dass beide Klagearten nur schwer bis gar nicht voneinander zu trennen sind (ebd. 59f.).

<sup>5</sup> Zu Gnadensachen siehe ORTLIEB, Gnadensachen; ferner verspricht zum Supplikenwesen am Reichshofrat ein seit 2012 an den Universitäten Graz und Eichstätt-Ingolstadt angesiedeltes Drittmittelprojekt neue Forschungsergebnisse [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/mitarbeiterinnen.html>] (abgerufen am: 28. 12. 2012).

<sup>6</sup> Ein vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) drittmittel-finanziertes, an der Universität Wien und von der Verfasserin bearbeitetes angesiedeltes Projekt „Appellationen an den Reichshofrat (1519–1740)“ widmet sich der Erforschung der reichshofrätlichen Appellationen [[http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article\\_id=24&clang=0](http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=24&clang=0)] (abgerufen am: 28. 12. 2012), Projektleitung und -betreuung: Hofrat Hon.-Prof. Dr. Leopold Auer sowie Dr. Eva Ortlieb. Nähere Informationen in FRANKE, Bene appellatum et male iudicatum.

<sup>7</sup> STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider 28; WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 24, 34–47, 189.

<sup>8</sup> Die *summa appellabilis* war reichsgesetzlich festgelegt; zunächst auf 300 Gulden, ab 1654 erhöht auf 400 Reichstaler (= 600 Gulden) (§ 112 JRA = BUSCHMANN, Kaiser und Reich 503).

<sup>9</sup> Das frühneuzeitliche Verbot von Appellationen in Strafsachen war mit § 95 des Augsburger Reichsabschiedes von 1530 festgeschrieben. Zur letztlich nicht geklärten Entstehung SZIDZEK, Frühneuzeitliches Verbot 2–7. Das umstrittene und viel diskutierte Appellationsverbot in Policeysachen war nicht gesetzlich normiert. Die Reichsstände beriefen sich in derartigen Fällen auf ihre im Westfälischen Frieden unterstrichene Landeshoheit (IPO Art. VIII § 1 = OSCHMANN, Friedensverträge 130) sowie auf Wahlkapitulationen. Siehe hierzu HÄRTER, Reichskammergericht 246f.; SYDOW, Verhältnis 276f.

<sup>10</sup> SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung 22–36; WEITZEL, Kampf um die Appellation 3; EISENHARDT, Kaiserlichen privilegia de non appellando 9f.).

des Streitgegenstandes oder auf beides. Die unbeschränkten Appellationsprivilegien hingegen sollten dem Wortlaut entsprechend jegliche Berufung unterbinden. Sie können als stärkste reguläre Waffe im Kampf um territoriale Herrschaftsverdichtung sowie größere Unabhängigkeit angesehen werden.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche rechtspraktischen und prozessualen Auswirkungen die unbeschränkten Appellationsprivilegien auf den privilegiengesteuerten Instanzenzug im Reich hatten. Zugleich wird sich erweisen, ob sie sich in der Gerichtspraxis bewährten.<sup>11</sup> Dieser Themenkomplex ist für den Reichshofrat bislang unerforscht.

## 2. Die unbeschränkten Appellationsprivilegien im frühneuzeitlichen Verfassungsgefüge<sup>12</sup>

Die unbeschränkten Appellationsprivilegien standen zunächst nur den Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches zu.<sup>13</sup> In weiter Auslegung des Kapitels XI der Goldenen Bulle von 1356<sup>14</sup> nahmen sie für sich das Recht in Anspruch, oberstrichterliche Eingriffe des Kaisers in ihre eigene Gerichtsbarkeit abzuwehren. Darauf beriefen sich im Laufe des 16. Jahrhunderts erfolgreich Sachsen (1559)<sup>15</sup> und Brandenburg (1586). Auf der anderen Seite war der Kaiserhof

darauf bedacht, seine Justizhoheit nicht zu schwächen bzw. die von ihm an die Landesfürsten (eigentlich nur) verliehene territoriale Obergerichtsbarkeit nicht zugunsten der Reichsstände über die Maßen auszuweiten. Folglich ging jeder Privilegienverleihung ein „Kampf“ (Weitzel) um Herrschaft und Macht voraus.

Im Gegensatz zu Sachsen und Brandenburg – Böhmen war spätestens seit 1356 exempt<sup>16</sup> – nahmen die anderen vier Kurfürsten ihr in der Goldenen Bulle verbrieftes Recht zunächst nicht wahr. Vielmehr galten in ihren Territorien bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beschränkte Appellationsprivilegien. Bayern hingegen hatte 1620 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten, das – nachdem Kurpfalz die Kurwürde an den bayerischen Wittelsbacher nunmehr 1623 auch offiziell verloren hatte – 1628 bestätigt und erweitert worden war.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Kapitel VIII der Goldenen Bulle räumte dem König von Böhmen das Recht ein, seinen Untertanen die Anrufung fremder, außerhalb des Königreichs liegender Gerichte, zu verbieten – ohne Vorbehalt. Damit war dem böhmischen König die Exemption seiner Untertanen von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit gesetzlich garantiert worden. Während Kapitel VIII jeglichen Rekurs an fremde Gerichte (insbesondere das kaiserliche Hofgericht) ausschloss, bewirkte Kapitel lediglich, dass sich die kurfürstlichen Untertanen nicht mehr gegen Entscheidungen ihrer Landesherrn an den Kaiser wenden – ausgenommen, es handelte sich um Beschwerden wegen Rechtsverweigerung. In Kapitel XI waren aber bereits 1356 jene Grundsätze angelegt, die in der Frühen Neuzeit in Form der unbeschränkten Appellationsprivilegien konkrete Gestalt annehmen sollten. Vgl. B. Im Gegensatz zu Kapitel XI, in dem das unbeschränkte Appellationsprivileg für die Kurfürsten unter Ausschluss der Klagen wegen Rechtsverweigerung normiert wurde, schloss Kapitel VIII jeglichen Rekurs an fremde (insbesondere das kaiserliche Hofgericht) aus. Damit war dem böhmischen König die Exemption von der Reichsgerichtsbarkeit gesetzlich garantiert worden (BUSCHMANN, Kaiser und Reich 128f., 131–133; EISENHARDT, Rechtswirkungen 75; vergleiche auch WEBER, Verhältnis Schlesiens 281–286).

<sup>17</sup> 16. 5. 1620 (EISENHARDT, Kaiserliche privilegia de non appellando 72, 163–166). Es wurde 1628 bestätigt

<sup>11</sup> Damit soll Forschungsfragen nachgegangen werden, die Filippo Rainieri bereits 1985 für das Reichskammergericht als Desiderat benannte (RANIERI, Recht und Gesellschaft, Bd. 1 187).

<sup>12</sup> Zu diesem Komplex hat sich Jürgen Weitzel primär aus normativer und rechtsgelehrter Perspektive umfassend geäußert (WEITZEL, Kampf um die Appellation; DERS., Funktion und Gestalt); siehe ferner LÜCK, Appellationsprivilegien.

<sup>13</sup> SYDOW, Verhältnis 271.

<sup>14</sup> BUSCHMANN, Kaiser und Reich 131–133.

<sup>15</sup> Hierzu zuletzt LÜCK, Appellationsprivilegien.

Eine neue Dynamik erhielt der „Kampf“ um die unbeschränkten Appellationsprivilegien nach Abschluss des Westfälischen Friedensvertrages, als die gestärkten Territorialherren bemüht waren, ihre Landeshoheit zu intensivieren und nach größerer Unabhängigkeit strebten. Nun bemühten sich auch Kurpfalz sowie die geistlichen Kurfürsten erfolgreich um unbeschränkte Appellationsprivilegien.<sup>18</sup>

Zu deren Erlangung mussten jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, von denen die Akzeptanz der unbeschränkten Appellationsprivilegien bei den eigenen Landständen sowie ein geordneter und funktionierender Instanzenzug innerhalb des Territoriums wohl die beiden wichtigsten Kriterien waren, wie sich unter anderem am Beispiel Kurkölns – auch dank der Forschungen Ulrich Eisenhardts – zeigen lässt.<sup>19</sup> So weist das am 23. April 1653 erstellte reichshofrätliche Gutachten zur Gewährung des unbeschränkten Appellationsprivilegs darauf hin, da „die process im Ertzstift Cöllen zu Zeiten schlecht geführt werden“, trage man Bedenken, das begehrte Vorrecht zu verleihen. Doch würde man dem Kurfürsten den Antrag abschlagen, könne es dazu kommen, „daß ihre churfürstliche Durchlaucht sich der guldenen Bull für sich selbst bedinen und ihren Landständen und Underthanen die [...] appellationes [...] an den kayserlichen Hoff- und Camergericht fortan inhibiren“.<sup>20</sup> Folglich wurde am 29. April 1653 ein unbeschränktes Appellationsprivileg ausge-

fertigt.<sup>21</sup> Gleichwohl wandten sich in der Folgezeit Appellanten aus dem Kurfürstentum an die Reichsgerichte, weil es dem Erzbischof nicht gelang, sich gegenüber seinen Ständen durchzusetzen.<sup>22</sup>

Das Kölner Beispiel illustriert, wie komplex und vielfältig die Rechtsverhältnisse im Heiligen Römischen Reich waren. Zugleich offenbart sich der Charakter der unbeschränkten Appellationsprivilegien: Sie wirkten sowohl als Motor als auch als Bremse im Rechtsleben der einzelnen Territorien. Sie förderten den Aufbau eines geordneten Instanzenzuges in den nach Herrschaftsverdichtung strebenden Landesherrschaften und behinderten zugleich die einzelnen Untertanen, sich beim Kaiser beschweren zu wollen. Doch bremsten die Privilegien die kurfürstlichen Untertanen wirklich?

### 3. Faktische Wirkung der unbeschränkten Appellationsprivilegien und prozessuale Wege, selbige zu umgehen

Bei der Analyse der im Rahmen des laufenden Appellationenprojektes für den Zeitraum von 1648 bis 1657 ermittelten ca. 200 Vorinstanzen wurde deutlich, dass beim gegenwärtigen Forschungsstand aus den mit einem unbeschränkten Appellationsprivileg ausgestatteten Gebieten der Kurfürsten keine Appellationen an den Reichshofrat gelangten. Damit kann den unbe-

und erweitert (ebd. 72, 166–169). Ferner ALBRECHT, *Konfessionelles Zeitalter* 432f.

<sup>18</sup> Kurpfalz 1652 (EISENHARDT, *Kaiserliche privilegia de non appellando* 110, 302–304); Köln 1653 (ebd. 94, 238–240); Mainz 1654 (ebd. 100, 255–257); Braunschweig-Lüneburg 1716 (ebd. 78, 174–177); Trier 1721 (ebd. 120).

<sup>19</sup> EISENHARDT, *Kurkölnisches Oberappellationsgericht* 38f.

<sup>20</sup> EISENHARDT, *Kaiserliche privilegia de non appellando* 236f.

<sup>21</sup> Ebd. 238–240.

<sup>22</sup> Das verdeutlichen die bei den Reichsgerichten eingereichten Appellationen. Zu nennen sind u.a.: ÖStA, HHStA, RHR, *Decisa*, Kart. 889 (alt Kart. 1224, weltliche Landstände des Kölner Erzstifts contra das Kurkölnener Domkapitel, 1675–1678); ebd., *Denegata antiqua*, Kart. 109 (Hanxleden zu Ostwich contra von Geyer, 1739–1746); ferner eine am RKG entschiedene Appellation, worüber sich der Kölner Erzbischof beim RHR beschwert (ebd., *Denegata recentiora*, Kart. 470/2, Korf contra Hörde, 1660–1668).



schränkten Appellationsprivilegien für die Mitte des 17. Jahrhunderts eine beträchtliche Wirksamkeit bescheinigt werden.

Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie soeben am Kölner Beispiel gesehen – es in der gesamten Phase der Tätigkeit des Reichshofrats als Höchstgericht durchaus Versuche kurfürstlicher Untertanen gab, sich trotz vorliegender unbeschränkter Appellationsprivilegien appellationsweise an den Reichshofrat zu wenden. Schaut man die für die Erforschung der reichshofrätlichen Akten nach wie vor maßgeblichen, überwiegend aus dem späten 18. und dem 19. Jahrhundert stammenden (zum Teil bereits digitalisierten) Findbücher stichprobenartig durch, so wird deutlich, dass neben Kurköln auch Trier<sup>23</sup> und Mainz<sup>24</sup> betroffen waren.<sup>25</sup> Zwar lässt sich insgesamt aus den betroffenen geistlichen Kurfürstentümern eine äußerst geringe Zahl von Rekursen konstatieren,<sup>26</sup> doch scheint das Reichs- und Selbstbe-

wusstsein dieser Untertanen bemerkenswert. Zugleich darf der Befund als Gradmesser für die Stärke der Territorialgewalt herangezogen werden. Von Appellationsanträgen verschont blieben beim gegenwärtigen Forschungsstand wohl nur die privilegierten Kurgelbiete der Pfalz, Bayern, Braunschweig-Lüneburg, Sachsen und Brandenburg<sup>27</sup> – mit den beiden letztgenannten ohnehin zwei Territorien, die bereits besonders früh und erfolgreich bemüht waren, ein *territorium clausum* zu schaffen. Zugleich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass kurfürstlichen Untertanen aus neu hinzuerworbenen Gebieten, die keinem unbeschränkten Appellationsprivileg unterlagen, der Rekurs an die Reichsgerichte mittels Appellation nach wie vor offen stand – unabhängig davon, dass ihr neuer Landesherr mit seinen Kurgelbieten bereits befreit war.<sup>28</sup>

Auf der anderen Seite existierten verschiedene prozessuale Instrumente, die unbeschränkten Appellationsprivilegien der Kurgelbiete zu umgehen. So standen als Rechtsmittel Klagen wegen Rechtsverweigerung (*iustitia denegata*)<sup>29</sup> und die prinzipaliter eingelegte Nichtigkeitsklage

<sup>23</sup> HHStA, RHR, Decisa, Kart. 1466 (alt Kart. 1903, Graf von und zu Eltz contra Kurtrier, 1786-1788).

<sup>24</sup> ÖStA, HHStA, RHR, Obere Registratur, Kart. 1668/6 (Thüngen contra Kurmainzer Lehnshof, 1795-1800).

<sup>25</sup> Dem Beitrag liegt ein Sample von 50 Akten zugrunde, die stichprobenartig für die acht (nicht exemten) Kurfürstentümer ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich sowohl um Anträge auf Appellation als auch um Klagen wegen Nichtigkeit oder Rechtsverweigerung, um Anträge auf Gewährung von Promotionalien, Mandaten oder Reskripten sowie um Suppliken. Rekurse böhmischer Untertanen, für die aufgrund der existierenden Exemptionsprivilegien der Rekurs (theoretisch) ohnehin ausgeschlossen war, ließen sich nicht finden. Dieser Befund überrascht wohl nicht, da der habsburgische Kaiser als böhmischer Landesherr in Rechtsstreitigkeiten seiner böhmischen Untertanen die Prager Institutionen in aller Regel für zuständig erklärte.

<sup>26</sup> In welchem tatsächlichen Ausmaß kann beim gegenwärtigen Erschließungsstand der Reichshofratsakten nicht quantifiziert werden. Hier verspricht das von der Göttinger Akademie der Wissenschaften getragene Verzeichnungsprojekt Abhilfe [<http://reichshofratsakten.de/>] (abgerufen am: 28. 12. 2012). Gegenwärtig sind rund 3.300 der schätzungs-

weise 70.-80.000 reichshofrätlichen Gerichtsakten wissenschaftlichen Kriterien entsprechend für die Forschung zugänglich (SELLERT, Akten des Kaiserlichen Reichshofrats). Die Zahlen verdeutlichen, dass der Löwenanteil der Verfahrensakten nach wie vor mittels der alten (zum Teil bereits digitalisierten) Findbücher durchdrungen werden muss. Vor diesem Hintergrund erlaubt der gegenwärtige Erschließungsstand der Akten vorerst nur Beobachtungen.

<sup>27</sup> Zukünftigen Forschungen muss es vorbehalten bleiben, für die einzelnen Kurfürstentümer Spezialuntersuchungen durchzuführen, anhand derer der vorläufige Befund überprüft werden kann.

<sup>28</sup> So sah sich beispielsweise Brandenburg nach 1648 Appellationen u.a. aus den ehemaligen Bistümern Halberstadt, Magdeburg, Minden etc. gegenübergestellt. Dazu PERELS, Allgemeine Appellationsprivilegien 34–36.

<sup>29</sup> Artikel XI der Goldenen Bulle bestimmte, bei Rechtsverweigerung solle es den Untertanen erlaubt sein, den kaiserlichen Hof bzw. das Hofgericht anzurufen (BUSCHMANN, Kaiser und Reich 131–133).

zur Verfügung. Während beide Rechtsmittel dazu dienten, den Rechtsstreit zur Neuverhandlung an das jeweilige Reichsgericht zu ziehen, zielten Promotorialien, Mandate, Reskripte und Suppliken auf ein Tun oder Unterlassen des angegriffenen Richters bzw. Gerichtsherrn ab.

Auf die genannten Klagemöglichkeiten hat die Forschung bereits hingewiesen,<sup>30</sup> und dieses normative Faktum soll anhand der reichshofrätlichen Gerichtsakten aus rechtspraktischer Perspektive beleuchtet werden.

Innerhalb der Gesamttätigkeit des Reichshofrats als Höchstgericht bilden derartige Umgehungsversuche die Ausnahmen. Sehr vorsichtigen Schätzungen zufolge, die im Rahmen des Appellationsprojektes für diesen Beitrag durchgeführt worden sind, dürfte die Aktenzahl im dreistelligen Bereich liegen.

Beliebt war es, die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Vorwurf der Rechtsverweigerung zu verknüpfen,<sup>31</sup> wie es Hans Joachim von Röbel aus der brandenburgischen Kurmark tat.<sup>32</sup> Anfang Mai des Jahres 1715 beantragte er gegen den Kurfürsten von Brandenburg und König in Preußen, Friedrich Wilhelm I., mehrere Verfügungen. Zunächst zielte der Kläger mit einer Nichtigkeitsklage auf die Feststellung, dass das kurbrandenburgische Dekret, das ihn aus seinem Gut Altfriedland gesetzt hatte, nichtig sei. Innerhalb des dazu geführten Lehnsprozesses sei ihm die Justiz verweigert worden. Zur Wiederherstellung seines Besitzes beantragte er ein

„wohlgeschärftes“ Mandat und darüber hinaus kaiserlichen Schutz zur Rückkehr in die Kurmark.

Der preußische König reagierte darauf erbost. So sollte der Querulant seiner kaiserlichen Majestät erklären, wieso er ihn als Kurfürst, der aufgrund der Goldenen Bulle „ein Privilegium illimitatum de non appellando“ besäße, gerichtlich belange. So könne er weder „vom Reichshofrath, [noch von] anderen Judiciis Imperij durch keine Mandata, avocationes, noch auf andere Weise, beunruhiget oder beschwehret werden“. Lediglich im Falle einer Rechtsverweigerung sei eine Klage vor den Reichsgerichten zulässig. Folglich könne „von denen Urtheilen, Decreten, Erkänntnußen, abschieden, so von Sr: König. May. in Preußen als Churfürsten zu brandenburg [...] gesprochen, und ausgangen, weder an Ihro Kayser. May. noch an die Reichs Judicia appellirt, supplicirt oder reducirt werden noch sonst eine beruffung geschehen.“<sup>33</sup> Insbesondere sei die vom Kläger geltend gemachte Nichtigkeitsklage ihrem Wesen nach eine Appellation. Zwar sei in der Wissenschaft wohl gebräuchlich, eine Nichtigkeitsklage ungeachtet bestehender unbeschränkter Appellationsprivilegien zuzulassen, doch läge mit Bezug auf die Gelehrtenliteratur und einem Auszug aus dem beschränkten Appellationsprivileg für Hessen-Darmstadt von 1630<sup>34</sup> klar zu Tage, dass auch die Nichtigkeitsklage bei Vorhandensein eines unbeschränkten Appellationsprivilegs nicht statthabe. Die Allegationen verdeutlichen das Bemühen, die Lücke, die die mangelnde Einbeziehung der Nichtigkeitsklage in das unbeschränkte Appellationsprivileg Brandenburgs erzeugte, zugunsten des Kurfürsten zu schließen. Der Argumentation des brandenburgischen Anwalts scheint der Reichs-

<sup>30</sup> Zuletzt OESTMANN, Rechtsverweigerung 53f.; ferner SYDOW, Verhältnis 272

<sup>31</sup> Zum Verhältnis von Nichtigkeitsklage und Appellation zuletzt NEHLSSEN-VON STRYK, Appellation und Nichtigkeitsklage; zur inzidenter erhobenen Nichtigkeitsklage in reichskammergerichtlichen Appellationsverfahren (OESTMANN, Hexenprozesse 70-72; DERS., Rechtsverweigerung 98).

<sup>32</sup> HHStA, RHR, Denegata antiqua, Kart. 644 (unfoliiert, 1715-1723). Ich danke meinem Kollegen Dr. Tobias Schenk für den Hinweis auf diesen Fall; hierzu SCHENK, Altes Reich 62-64.

<sup>33</sup> HHStA, RHR, Denegata antiqua, Kart. 644 (unfoliiert, 1716).

<sup>34</sup> Vom 28. 12. 1630, EISENHARDT, Kaiserliche privilegia de non appellando 88.

hofrat gefolgt zu sein, zumindest verwies er den Kläger nach Berlin zurück.

Auf die nach der Abweisung des Prozesses vom Kläger weiterhin eingereichten Anträge reagierte der Reichshofrat nicht mehr – so wie er es in einer Mehrzahl der für diesen Beitrag untersuchten Sachverhalte tat. Keinem in diesem Rahmen eingesehenen Antrag auf Appellation oder Umgehung des unbeschränkten Appellationsprivilegs war Erfolg beschieden. Entweder ließ der Reichshofrat die Anträge unentschieden oder aber er wies die Kläger beispielsweise mit dem Hinweis ab, da „die sache alda in allen Instanzen ordentlich verhandelt worden“, sei beispielsweise die gegen Kurmainz angestrengte Nichtigkeitsklage „als nichtig und dem diesseitigen Privilegio de n[on] ap[p]ellando nachtheilig anzusehen“.<sup>35</sup>

Was zeigen diese Beispiele?

## 5. Resümee

Die unbeschränkten Appellationsprivilegien verfehlten vor dem Reichshofrat ihre Wirkung nicht.<sup>36</sup>

Wie die Ausführungen zu den verschiedenen unbeschränkten Appellationsprivilegien und zu den Kurkölnern Verhältnissen gezeigt haben, trugen die unterschiedlichen Appellationsprivilegien nicht unwesentlich zur Verfassungsvielfalt im Heiligen Römischen Reich bei. Zugleich tritt eine zeitlich schwankende und sich stets wandelnde Privilegienrealität zu Tage, mit der sich die Reichsrichter konfrontiert sahen.

Diese in der alltäglichen Praxis zu bewältigen, stellte eine der vielen Herausforderungen für die frühneuzeitlichen Juristen dar. In der Prozesstheorie war es – das haben die Normen und die eingesehenen Akten gezeigt – bei behaupteter Nichtigkeit und Rechtsverweigerung möglich, eine Sache bei den Reichsgerichten anhängig zu machen. Gern warfen die Kläger zahlreiche Anträge in die Waagschale. Erfolg hatten sie damit jedoch nicht. Faktisch waren diese Klagen aussichtslos. Dies erklärt auch, warum, quantitativ betrachtet, die beim gegenwärtigen Erschließungsstand ermittelbaren Anträge auf Umgehung eines unbeschränkten Appellationsprivilegs nur ein geringes Ausmaß innerhalb der reichshofrätlichen Gesamttätigkeit darstellen. So lässt sich – unter Vorbehalt des gegenwärtigen Forschungsstandes – mit Peter Oestmann<sup>37</sup> – auch für den Reichshofrat konstatieren: Waren die Landesherrn in der Lage, in ihrem Territorium eine funktionierende Justiz zu gewährleisten, wurde den kurfürstlichen Untertanen der Rekurs an die Reichsgerichte nicht nur mittels Privilegien verwehrt, vielmehr wurden sie mit reichshofrätlicher Missachtung gestraft.

## Korrespondenz:

Ellen Franke  
 Universität Wien  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte,  
 Abteilung KRGÖ  
 Strohgasse 45/2d, 1030 Wien, Austria  
 ellen.franke@univie.ac.at

<sup>35</sup> OeStA, HHStA, RHR, Decisa, Kart. 924 (alt Kart. 1271, Chiochetti contra Thonet und Kurmainz, 1769).

<sup>36</sup> Dieser Befund reiht sich ein in die von Ranieri für das 16. Jahrhundert vorgelegten Daten zum Reichskammergericht (RANIERI, *Recht und Gesellschaft*, Bd. 1 189f.).

<sup>37</sup> OESTMANN, *Rechtsverweigerung* 78, 100.

## Abkürzungen:

- IPO Instrumentum Pacis Osnabrugense (1648)  
 JRA Jüngster Reichsabschied (1654)

## Literatur:

- Dieter ALBRECHT, Das konfessionelle Zeitalter. Zweiter Teil: Die Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I., in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2. Das alte Bayern, begründet von Max SPINDLER (München 1988) 393–457.
- Arno BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 (München 1984).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 7, Köln–Wien 1980).
- DERS., Das kurkölnische Oberappellationsgericht, in: Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN (Hgg.), Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln (Köln 1969) 31–56.
- DERS., Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: ZRG GA 86 (1969) 75–96.
- Ellen FRANKE, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= BRGÖ 3/1, Wien 2013) 121–145.
- Karl HÄRTER, Das Reichskammergericht als „Reichspoliceygericht“, in: Friedrich BATTENBERG, Filippo RANIERI (Hgg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. FS für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (Weimar–Köln–Wien 1994) 237–252.
- Heiner LÜCK, Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren der Gerichtsverfassung im Alten Reich, in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, (= BRGÖ 3/1, Wien 2013) 53–66.
- Heinz MOHNHAUPT, Privileg, neuzeitlich, in: HRG<sup>1</sup>, Bd. 3 (Berlin 1984) 2005–2011.
- DERS., Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (= Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93, Frankfurt am Main 1997) 1–11.
- Karin NEHLESEN-VON STRYK, Appellation und Nichtigkeitsklage aus der Sicht der frühen Kameralistik, in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, (= BRGÖ 3/1, Wien 2013) 87–102.
- Peter OESTMANN, Hexenprozesse am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31, Köln–Weimar–Wien 1997).
- DERS., Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: ZRG GA 127 (2010) 51–141.
- Eva ORTLIEB, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1515–1564), in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, (= BRGÖ 3/1, Wien 2013)
- Antje OSCHMANN (Bearb.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden (= Acta Pacis Westphalicae III B, 1/1, Münster 1998).
- Kurt PERELS, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 3/1, Weimar 1908).
- Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 17, Köln–Wien 1985).
- Tobias SCHENK, Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 63 (2012) 19–71  
 [http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/SD-T.-Schenk.pdf] (abgerufen am: 12. 2. 2013).
- Wolfgang SELERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 1–3, bearb. von Eva ORTLIEB, Serie II: Antiqua, Bd. 1, bearb. von Ursula MACHOCZEK (Berlin 2009–2011).
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).



- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches* (München 2008).
- Gernot SYDOW, *Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando*, in: *Der Staat* 41 (2002) 263–284.
- Christian SZIDZEK, *Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas, Fallstudien 4, Köln–Weimar–Wien 2002).*
- Matthias WEBER, *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 1, Köln–Weimar–Wien 1992).*
- Jürgen WEITZEL, *Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien*, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (= Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93, Frankfurt am Main 1997) 191–205.*
- DERS., *Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 4, Köln–Wien 1976).*
- Dietmar WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11, Köln–Wien 1975).*